

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Änderung des Akkreditierungsbescheides durch Hinzufügung eines neuen Standorts der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in Nürnberg

Auf Antrag der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität vom 1. März 2013 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG ein Verfahren zur Änderung des Akkreditierungsbescheides durch Hinzufügung eines neuen Standortes in Nürnberg durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 1 Kurzinformationen zum Antrag

Informationen zur antragstellenden Privatuniversität	
<b>Antragstellende Einrichtung</b>	Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU)
<b>Standort der Privatuniversität</b>	Salzburg
Informationen zum beantragten neuen Standort	
<b>beantragter Standort</b>	Nürnberg
<b>beantragtes Studienangebot am neuen Standort</b>	Diplomstudium „Humanmedizin“

## 2 Kurzinformation zum Verfahren

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) beantragte am 1. März 2013 die Änderung des Akkreditierungsbescheides vom 19. Oktober 2007 durch Hinzufügung des Standorts Nürnberg.

In der Sitzung vom 10. April 2013 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Funktion
Prof. Dr. med. Harald <b>Klüter</b>	Universität Heidelberg	Wissenschaftlicher Gutachter
Prof. Dr. med. Brigitte <b>Volk-Zeiher</b>	Universität Freiburg	Wissenschaftliche Gutachterin
Mathis <b>Gittinger</b>	Universität Duisburg-Essen	Studentischer Gutachter

Am 29. August 2013 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria bei der antragstellenden Institution in Nürnberg statt.

Das Board der AQ Austria entschied über den Antrag in der Sitzung vom 28. Jänner 2014. Die Entscheidung wurde am 17. Februar 2014 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt.

Die Entscheidung ist seit 17. Februar 2014 rechtskräftig.

## 3 Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag soll ein neuer Standort der PMU in Nürnberg/Deutschland eingerichtet werden, an dem ab August 2014 das akkreditierte Diplomstudium „Humanmedizin“ durchgeführt werden soll.

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung als Rechtsträgerin der PMU und das Klinikum Nürnberg haben diesbezüglich einen Vorvertrag über den Abschluss eines Kooperationsvertrags zur Gründung und zum Betrieb eines Standortes der PMU auf dem Gelände des Klinikums Nürnberg (Campus Nürnberg) geschlossen. Dieser Standort der PMU soll als „Paracelsus Medizinische Privatuniversität Nürnberg“ (PMU Nürnberg) bezeichnet werden. Das Klinikum Nürnberg hat für die Durchführung der Kooperation eine 100%-ige Tochtergesellschaft, die „Klinikum Nürnberg Medical School GmbH“ (Medical School), gegründet, die die Kooperationsvereinbarung als Vertragspartnerin der PMU abschließen wird.

Am neu zu gründenden Standort Nürnberg soll nur das durch den Österreichischen Akkreditierungsrat im Jahr 2002 akkreditierte und im Jahr 2007 reakkreditierte Diplomstudium der Humanmedizin der PMU Salzburg unter unveränderter Beibehaltung des akkreditierten Curriculums angeboten werden.



Der akademische Grad des Diplomstudiums lautet – entsprechend der österreichischen Rechtslage – „Doktor der gesamten Heilkunde“ beziehungsweise „Doctor medicinae universae“ (Dr. med. univ.). Das Studium ist als zehensemestriges Vollzeitstudium mit 360 ECTS konzipiert.

Laut Gutachterauftrag sollten die Gutachterin und die Gutachter die organisatorischen, personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Durchführung des akkreditierten Studiums der Humanmedizin am geplanten Standort Nürnberg prüfen und dabei insbesondere auf die Kriterien für dislozierte Standorte von Privatuniversitäten gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 lit d Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung eingehen.

Da das bereits akkreditierte Curriculum für das Diplomstudium „Humanmedizin“ der PMU unverändert zur Anwendung kommen soll, war dieses nicht Gegenstand der Begutachtung. Insbesondere war es nicht Auftrag der Gutachter die Vergleichbarkeit des Studiums mit dem Medizinstudium in Deutschland festzustellen.

## 4 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2014 gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG beschlossen, dem Antrag der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität vom 1. März 2013 auf Änderung des Akkreditierungsbescheides durch Hinzufügung des neuen Standorts Nürnberg stattzugeben.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und hat auf dieser Grundlage erwogen:

Ausgehend von der europarechtlich gewährleisteten Niederlassungsfreiheit sieht das Bayerische Hochschulgesetz ein eigenes Feststellungsverfahren für Niederlassungen von Hochschulen mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Bayern vor (Art. 86 Abs. 1 BayHSchG).

Die PMU hat einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Berechtigung zur Durchführung von Studiengängen und Abnahme von Hochschulprüfungen in Bayern an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gestellt. Der Antrag liegt der AQ Austria vor.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst überprüfte im Rahmen des Feststellungsverfahrens die staatliche Anerkennung der PMU in Österreich sowie die Frage, ob die Durchführung des Studiums und die Abnahme von Hochschulprüfungen am geplanten Standort in Nürnberg unter der Gesamtverantwortung der PMU erfolgen werde und akademische Grade nach österreichischem Recht verliehen werden. Alle Punkte sind im vorliegenden Fall gegeben. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilte in einem Schreiben vom 22. Oktober 2013 mit, *„dass – für den Fall, dass der Diplomstudiengang „Humanmedizin“ für den Standort Nürnberg positiv akkreditiert wird – die Voraussetzungen im Übrigen für eine Feststellung gem. Art. 86 BayHSchG vorliegen“*.

Bei dem zur Entscheidung vorliegenden Sachverhalt kommen zwei Umstände zusammen, von denen jeder für sich besondere Anforderungen in konzeptioneller und organisatorischer

Hinsicht an die antragstellende Privatuniversität stellt: Dies ist zum einen die Gründung bzw. der Betrieb eines dislozierten Standorts, zum anderen die – bei medizinischen Universitäten aufgrund der notwendigen Verbindung von Forschung und Lehre mit dem klinischen Betrieb unumgängliche – Kooperation mit einem außeruniversitären Partner, einer Klinik. (Dies gälte nur dann nicht, wenn die Privatuniversität selbst über eine Klinik in der erforderlichen Größenordnung verfügte).

Neu an dieser Konstellation ist für die PMU allerdings nur der erste Aspekt, also der dislozierte Standort. Die Kooperation mit einer öffentlich-rechtlichen Klinik auf Basis eines Kooperationsvertrags mit dem Krankenanstaltenbetreiber ist hingegen ein in Salzburg seit zehn Jahren praktiziertes Modell, das bereits zweimal im Zuge von institutionellen Akkreditierungsverfahren geprüft und akzeptiert wurde.

Dieses Kooperationsmodell der PMU mit den Salzburger Landeskliniken diene für die Kooperation mit dem Klinikum Nürnberg als Vorbild. Kooperationsvertrag und Organisationsstrukturen wurden jenen in Salzburg nachgebildet. Auch die Abdeckung der Lehre in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern durch einen hochschulischen Partner ist an beiden Standorten gleichermaßen vorgesehen (in Salzburg: NAWI-Fakultät der Universität Salzburg, in Nürnberg: Georg-Simon-Ohm-Hochschule).

Zwei von drei Gutachtern beurteilen den vorliegenden Antrag kritisch.

Die Kritik der Gutachter Klüter und Volk-Zeiher an diesem Modell wendet sich allerdings nicht gegen den dislozierten Standort, sondern gegen die Kooperation mit dem Klinikum Nürnberg in der vorliegenden Form. Diesbezüglich bestehen bei den Gutachtern Bedenken, dass damit hochschulrechtliche Befugnisse auf einen nicht universitären Rechtsträger übertragen würden und die institutionalisierten Einflussmöglichkeiten der PMU auf die Qualität des Studienbetriebs und der Forschung nicht ausreichend gewährleistet seien. Gittinger kommt zu einer positiven Gesamtbewertung und hält zusammenfassend fest *„dass die Standortgründung der PMU Nürnberg zum derzeitigen Planungsstand (...) grundsätzlich durchführbar ist, auch wenn große Herausforderungen in der Aufstellung des insbesondere wissenschaftlichen Stammpersonals, der Fokussierung der bisher am Klinikum Nürnberg bestehenden Valenzen auf die PMU, sowie in der Koordinierung der beiden Studienstandorte bestehen. Das Klinikum Nürnberg und die PMU Salzburg haben gemeinsam das Potential die PMU Nürnberg zu verwirklichen“* (Gittinger, Gutachten S. 7).

Die PMU tritt in ihrer umfassenden Stellungnahme den Bedenken der Gutachter entgegen, indem sie auf die Kritikpunkte der Gutachter eingeht und dabei auf aus ihrer Sicht falsche Annahmen und Bezüge der Gutachter hinweist.

Insgesamt beurteilen die Gutachter zwar die „faktischen“ Voraussetzungen für den Studienbetrieb in Nürnberg (Personalausstattung, Qualifikation des Personals, Voraussetzungen für Forschung, nationale und internationale Vernetzung, Raum- und Sachausstattung, Finanzierung) in einem Ausmaß positiv, dass aus Sicht der AQ Austria daraus kein Akkreditierungshindernis entsteht. Die Gutachter machen jedoch Zweifel geltend, inwieweit diese Rahmenbedingungen in Nürnberg der PMU zurechenbar und von dieser beeinflussbar sind. Hier zeigt sich allerdings, dass die Gutachter bei ihrer Beurteilung von einer falschen Grundannahme ausgehen, indem sie die organisationsrechtliche und die dienstrechtliche Zugehörigkeit der akademischen Funktionsträger und des Lehr- und Forschungspersonals nicht unterscheiden und den Kooperationsvertrag als die rechtliche Grundlage für die Zurechenbarkeit des Studienbetriebs in Nürnberg an die PMU, aber auch als



Grundlage für die Gestalt- und Beeinflussbarkeit durch die PMU nicht ausreichend berücksichtigen.

Wie die PMU in ihrer Stellungnahme richtigerweise ausführt, ist die Dualität der Funktionen des Lehr- und Forschungspersonals seit der Erstakkreditierung der PMU im Jahr 2002 Bestandteil der akkreditierten Strukturen und gelebte, wie bewährte Realität. Auch in Salzburg werden universitäre Funktionen und Aufgaben in Lehre und Forschung von Personen wahrgenommen, die zugleich Dienstnehmer/innen der Salzburger Landeskliniken oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg sind.

Analog sind auch alle Organe der PMU Nürnberg – ungeachtet ihrer dienstrechtlichen Zugehörigkeit der handelnden Personen – als Organe der PMU anzusehen. Sie unterstehen in allen Belangen der Lehre und Forschung dem Rektor der PMU und sind ebenso wie das Personal in Salzburg an alle universitätsrechtlichen Regelungen (Satzung, Studien- und Prüfungsordnung, Habilitations- und Berufungsordnung etc.) gebunden.

Die Frage des ausreichenden Bestands an Stammpersonal und der angemessenen Relation zwischen internen und externen Lehrpersonal ist vor diesem Hintergrund eindeutig positiv zu beantworten. An der Qualifikation des für die Lehre zur Verfügung stehenden Personals des Klinikums Nürnberg haben die Gutachter keine Zweifel.

Die Kritik, die PMU verfüge am Standort Nürnberg weder über Räumlichkeiten für Forschung und Lehre noch über eigenes Stammpersonal, da beides dem Klinikum Nürnberg beziehungsweise der Medical School zuzurechnen sei, scheint daher nicht gerechtfertigt. Die Zurechenbarkeit zur PMU ist durch den Kooperationsvertrag gegeben. Im Übrigen stehen auch die Universitätskliniken öffentlicher medizinischer Universitäten im Eigentum des Krankenanstaltenträgers, und beruht die Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben im klinischen Bereich auf dem Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten (vgl. § 29 UG 2002).

Aus dem Kooperationsvertrags (in Verbindung mit dem neuen Statut der PMU) geht eindeutig hervor, dass

- die PMU Nürnberg in die universitäre Struktur der PMU eingebettet ist,
- die Entscheidungs- und Verantwortungszusammenhänge klar definiert sind,
- die Letztverantwortung für alle akademischen Belange bei der Rektorin/beim Rektor der PMU liegt,
- durch die kompetenzmäßige Zuordnung wesentlicher akademischer Prozesse (Habilitationen, Berufungen, Curricularentwicklung, Qualitätssicherung etc.) zu zentralen, für beide Standorte zuständige Organe (Rektor/in, Dekane, Fachbereichsleiter/in, Curriculums- und Prüfungsordnungskommissionen etc.) diese Prozesse im Einflussbereich der PMU liegen,
- die Unterstellung aller am Standort Nürnberg einzurichtender Organe (Vizerektor/in, Studiengangsleitung etc.) – ungeachtet der dienstrechtlichen Zugehörigkeit der Personen – unter die Verantwortung der übergeordneten Organe der PMU gegeben ist,
- das Lehr- und Forschungspersonal in Angelegenheiten der Lehre und Forschung nur den universitären Organen und nicht dem Klinikum untersteht,
- die Geltung sämtlicher für Studium- und Lehre relevanten Regelungen der PMU auch für den Studienbetrieb in Nürnberg festgelegt ist,
- die Einbeziehung in das Qualitätsmanagement der PMU sichergestellt ist und



- mit dem Beirat ein beiden Standorten übergeordnetes Beratungs-, Schlichtungs- und Kontrollorgan geschaffen wurde.

Da demnach die Akkreditierungsvoraussetzungen für dislozierte Standorte gemäß § 15 Abs. 3 lit. d Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2012 sowie auch die allgemeinen Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PUG und § 24 Abs. 4 HS-QSG erfüllt sind, hat das Board der AQ Austria beschlossen, dem Antrag der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) auf Änderung des Akkreditierungsbescheides durch Hinzufügung des neuen Standorts Nürnberg für die Durchführung des Diplomstudiengangs „Humanmedizin“ stattzugeben.